

# **Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Miltach**

---

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erlässt die Gemeinde Miltach (nachfolgend kurz „Die Gemeinde“ genannt) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

## **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

## **§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- c) Leichenhaus- u. Friedhofsgebühren
- d) Gebühren für Herstellung der Grabfundamente

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Grabgebühr (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 2 Abs. 2 Buchst. B) entstehen, wenn nach der Antragstellung auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Antrag von der Gemeinde bestätigt wird.

## § 4 Grabgebühren

(1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt:

- a) für Erd- oder Urnenbestattung in einer Einzelgrabstelle 200,-- € pro 10 Jahre
- b) für Erd- oder Urnenbestattung in einer Familiengrabstelle 400,-- € pro 10 Jahre
- c) für Urnenbestattung in einer Urnenstele 400,-- € pro 10 Jahre
- d) für Urnenbestattung in einem Urnengrabplatz 400,-- € pro 10 Jahre

Bei Bestattung in einer Urnenstele bzw. in einem Urnengrabplatz nach vorsteh.

Buchst. c) und d) ist neben der Gebühr für das 10-jährige Benutzungsrecht beim Erst-erwerb des Urnenplatzes eine einmalige Gebühr in Höhe von 250,-- € zu entrichten.

(2) Die Gebühr für eine anonyme Erdbestattung im Urnenfeld beträgt einmalig 250,-- €.

(3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts nach vorsteh. Abs 1 Buchst. a) bis d) gilt der Zehnjahresbetrag wie im vorstehenden Abs.1 aufgeführt.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Friedhofes und des Leichenhauses beträgt pro Sterbefall einheitlich 75,-- €.

(2) Die Gebühren für die Herstellung der Grabfundamente betragen:

- a) für Doppelgrabstellen (Familiengräber) 130,00 € und
- b) für Einzelgrabstellen 65,50 €

## § 6 Säumniszuschläge

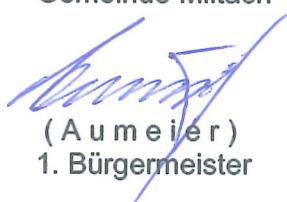
Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziff. 5b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

## § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abgabesatzung vom 10.12.1996, zuletzt geändert am 01.10.2001, außer Kraft.



Miltach, 28.05.2010  
Gemeinde Miltach

  
(Aumeier)  
1. Bürgermeister